

§ 41 W-BGO Mitwirkung in Angelegenheiten der betrieblichen Berufsausbildung und Schulung

W-BGO - Wiener land- und forstwirtschaftliche Betriebsrats Geschäftsordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die Art und der Umfang der Mitwirkung des Betriebsrates an der Durchführung der betrieblichen Berufsausbildung sowie der betrieblichen Schulung und Umschulung können zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat durch Betriebsvereinbarung geregelt werden.

In Kraft seit 21.07.1982 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at